**Vertraulichkeitsvereinbarung**

zwischen

**Netfonds AG**  
Süderstr. 30  
20097 Hamburg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand Karsten Dümmler, Martin Steinmeyer, Peer Reichelt, Oliver Kieper

und

**Fondsnet**

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaudia Scheidt, Walter Becker, Georg Kornmayer

Steinstraße 33, 50374 Erftstadt

- zusammen nachfolgend: „Parteien“ genannt -

**Präambel**

Die Parteien beabsichtigen im Hinblick auf eine künftige Zusammenarbeit (nachfolgend: „Vorhaben“) Gespräche bzw. Verhandlungen zu führen. Da jede Partei im Rahmen dieser Gespräche/Verhandlungen der jeweils anderen Partei möglicherweise vertrauliche Informationen zugänglich machen wird, verpflichten sich die Parteien hiermit wie folgt zur Wahrung der Vertraulichkeit:

**§ 1 Definitionen**

1. „Vertrauliche Informationen“ umfassen neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die Parteien oder mit ihnen Verbundene Unternehmen beziehen und welche der jeweils anderen Partei, ihren Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für sie tätigen Dritten direkt oder indirekt von der Partei oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung ist auch die Tatsache, dass der jeweils anderen Partei Vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils andere Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

Im Zweifel sind Informationen von den Parteien als vertraulich zu behandeln.

1. „Berechtigte Personen“ sind die Parteien, ihre Organe und Mitarbeiter sowie mit ihnen Verbundene Unternehmen, ihre Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien. Die Parteien werden sich im Falle einer Aufforderung der jeweils anderen Partei die Namen und Funktionen ihrer Berater mitteilen. Sollte eine Partei ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters der jeweils anderen Partei haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
2. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
3. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Parteien und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

**§ 2 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit**

1. Jede Partei wird die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen treffen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützt.
2. Jede Partei wird sämtliche Berechtigte Personen, die von ihr Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass diese Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
3. Jede Partei wird die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird jede Partei die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht nutzen, um sich dieser, einem mit ihr Verbundenen Unternehmen oder Dritten gegenüber im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.
4. Jede Partei wird nach Aufforderung der jeweils anderen Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn sie ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Jede Partei hat der jeweils anderen Partei nach deren Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
5. Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

**§ 3 Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit**

1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn
2. eine Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der jeweils anderen Partei erteilt,
3. eine Partei die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
4. eine Partei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die Partei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Hält sich eine Partei derart für verpflichtet, wird sie der jeweils anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die Partei in geeigneter Form mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen.

1. Die Partei, die sich auf das Vorliegen einer Ausnahme von dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen einer solchen Ausnahme.

**§ 4 Informationsvermittlung**

1. Die Parteien übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.
2. Jede Partei wird weder Kontakt zu Organen, Mitarbeitern oder Beratern der jeweils anderen Partei aufnehmen, es sei denn, einer Partei wurden von der jeweils anderen Partei ausdrücklich Personen benannt, die sie hinsichtlich der Übermittlung von Vertraulichen Informationen ansprechen darf.
3. Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die zwischen den Parteien übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die jeweils von den Parteien oder auf deren Veranlassung weitergegebenen Informationen in ihrem geistigen Eigentum oder ihrer Verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte übertragen.

**§ 5 Vertrag zugunsten Dritter**

Diese Vereinbarung ist zugunsten der Verbundenen Unternehmen der Parteien ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.

**§ 6 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Behandlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung übermittelten Vertraulichen Informationen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus bestehen.

**§ 7 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

**§ 8 Teilunwirksamkeit**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form zu bestätigen.

**§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Netfonds AG Fondsnet Holding GmbH